



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Marktes Wolnzach

In der Fassung vom 20.07.2023

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Wolnzach vom 01.10.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wolnzach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im alten Teil (Fl.Nr. 350)

1. Für ein Abteilungsgrab unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg an-liegend

(außenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	30,00 €
b) zwei Grabstellen	53,00 €
c) drei Grabstellen	61,00 €
d) vier Grabstellen	78,00 €
e) fünf Grabstellen	95,00 €

2. Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit

a) einer Grabstelle	27,00 €
b) zwei Grabstellen	45,00 €
c) drei Grabstellen	52,00 €
d) vier Grabstellen	62,00 €
e) fünf Grabstellen	77,00 €

3. Für ein Mauergrab (§ 15 Bestattungssatzung) mit

a) einer Grabstelle	29,00 €
b) zwei Grabstellen	49,00 €
c) drei Grabstellen	70,00 €

(3)Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im Erweiterungsteil 1946
(Fl. Nr. 349)

1. Für ein Heckengrab, einseitig eingegrünt, mit

a) einer Grabstelle	30,00 €
b) zwei Grabstellen	53,00 €
c) drei Grabstellen	75,00 €
d) vier Grabstellen	96,00 €

2. Für ein Heckengrab, zweiseitig eingegrünt, mit

a) einer Grabstelle	37,00 €
b) zwei Grabstellen	61,00 €
c) drei Grabstellen	87,00 €
d) vier Grabstellen	112,00 €

3. Für ein Heckengrab, dreiseitig eingegrünt, mit

a) einer Grabstelle	49,00 €
b) zwei Grabstellen	86,00 €
c) drei Grabstellen	121,00 €
d) vier Grabstellen	158,00 €

(4)Gebührensätze für den Friedhof Wolnzach im Erweiterungsteil 1980
(Fl. Nr. 349)

1. Für ein Abteilungsgrab – unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg anliegend
(außenliegendes Abteilungsgrab) mit

- a) einer Grabstelle 30,00 €
- b) zwei Grabstellen 53,00 €

2. Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit

- a) einer Grabstelle 27,00 €
- b) zwei Grabstellen 45,00 €

3. Für ein Wallgrab (§ 17 der Bestattungssatzung) mit

- a) einer Grabstelle 45,00 €
- b) zwei Grabstellen 77,00 €

4. Für ein Nischengrab (§ 17 der Bestattungssatzung) mit

- a) einer Grabstelle 83,00 €
- b) zwei Grabstellen 149,00 €

5. Für ein Urnengrab (§ 19 der Bestattungssatzung) 30,00 €

6. Für ein Kindergrab (§ 20 der Bestattungssatzung) 14,00 €

7. Halbanonymes Urnengrab

- a) für Bestattungen von Amts wegen 50,00 €
- b) für Sternenkinder 0,00 €

8. Urnenruhegemeinschaftsanlage 25,00 €

(5)Gebührensätze für den Friedhof Geroldshausen

(1)Für ein Abteilungsgrab – unmittelbar an einem Haupt- oder Nebenweg anliegend (außenliegendes Abteilungsgrab) mit

- a) einer Grabstelle 30,00 €
- b) zwei Grabstellen 53,00 €

(2)Für ein sonstiges Abteilungsgrab (innenliegendes Abteilungsgrab) mit

- a) einer Grabstelle 27,00 €
- b) zwei Grabstellen 45,00 €

(3)Für ein Urnengrab (§19 der Bestattungssatzung) 30,00 €

(3)Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre für den Friedhof Wolnzach und für 25 Jahre für den Friedhof Geroldshausen ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(4) Die Gemeinde kann Ehrengräber von der Gebührenpflicht ausnehmen und deren Unterhalt auf ihre Kosten übernehmen

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof Wolnzach und Geroldshausen beträgt je Beerdigung, gleich ob Sarg oder Urne 180,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt je angefangenen Tag 40,00 €.
- (3) Die Gebühr für den Friedhofsdienst (Friedhofsunterhaltung) beträgt je Beerdigung, gleich ob Sarg oder Urne 180,00 €.
- (4) Bei Kindern bis zu 6 Jahren ermäßigt sich der Betrag auf 50 v. H.
- (5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Erdgräber 1,3 Meter (Kinder) und Durchführung der Beerdigung mit 4 Mann beträgt 0,00 €.
- (6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen von Erdgräber 1,8 Meter und Durchführung der Beerdigung mit 4 Mann beträgt 475,00 €.
- (7) Der Zuschlag für eine Tieferlegung auf 2,4 Meter beträgt 85,00 €.
- (8) Die Gebühr für die Betreuung der Trauerfeier mit einer Leiche beträgt 75,00 €.
- (9) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgräber bei einer Totgeburt beträgt 0,00 €.
- (10) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnengräber mit Durchführung der Beisetzung mit Trauerfeier beträgt 195,00 €.
- (11) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnengräber mit Durchführung der Beisetzung ohne Trauerfeier beträgt 125,00 €.
- (12) Die Gebühr für Ausgrabungen von Leichen beträgt 295,00 €.
- (13) Die Gebühr für Ausgrabungen von Gebeinen beträgt 195,00 €.
- (14) Die Gebühr für Ausgrabungen von Urnen beträgt 90,00 €.
- (15) Die Gebühr für den Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen beträgt 195,00 €.
- (16) Die Gebühr für den Zuschlag für die Beisetzung von Urnen an Samstagen beträgt 75,00 €.
- (17) Die Gebühr für eine Umbettung innerhalb des Friedhofs beträgt 495,00 €.
- (18) Die Gebühr für eine Umbettung von auswärts beträgt 295,00 €.
- (19) Die Gebühr für eine Umbettung nach auswärts beträgt 295,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung ein Grabmal errichten zu dürfen wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 15,00 €.
- (3) Für die vom Markt Wolnzach im Erweiterungsteil 1980 des Friedhofes Wolnzach und Friedhof Geroldshausen Abt. V errichteten Grabstellenfundamente wird pro Grabstelle eine einmalige Gebühr von 150,00 € als Kostenerstattung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung des Marktes Wolnzach vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wolnzach, 20.07.2023


Jens Machold
1. Bürgermeister

